



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 53

06. November 2020

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Assoziierungssatzung)

Vom 06. November 2020

Aufgrund von § 38 Absatz 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 04. 11. 2020 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Assoziierung
- § 3 Verfahren
- § 4 Wirkung der Assoziierung; Rechte und Pflichten
- § 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung
- § 6 Widerruf der Assoziierung; Verzicht
- § 7 Ende der Assoziierung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren einer befristeten Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Rahmen von Promotionsverfahren sowie die mit der Assoziierung verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 2 Voraussetzungen der Assoziierung

- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg kann forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften befristet assoziieren.
- (2) Das Dekanat der zuständigen Fakultät stellt die Forschungsstärke und Betreuungskompetenz unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien fest, wobei jeweils besonderes Gewicht auf die letzten fünf Jahre zu legen ist:
 1. Forschungsaktivitäten
 2. Lehrtätigkeit
 3. Nachwuchsförderung
 4. Akademische Laufbahn

Dabei folgt das zuständige Dekanat vorrangig qualitativen, disziplinspezifischen Maßstäben. Quantitative Indikatoren sind differenziert und reflektiert zu berücksichtigen. Besonderheiten des Werdegangs sind angemessen zu berücksichtigen.

Zur Feststellung der Eignung einer antragstellenden Hochschullehrerin oder eines antragstellenden Hochschullehrers kann das zuständige Dekanat auswärtige Gutachten einholen und/oder die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften zu einem fakultätsöffentlichen Vortrag einladen. Das Dekanat kann den Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät beauftragen, die Forschungsstärke und Betreuungskompetenz festzustellen; Satz 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Verfahren

- (1) Über die Assoziierung wird auf schriftlichen Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers der Hochschule für angewandte Wissenschaften innerhalb angemessener Frist entschieden. Der Antrag ist beim zuständigen Dekanat einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Der ausgefüllte Vordruck „Antrag auf Assoziierung“, der einen Selbstbericht zu Forschungsstärke und Betreuungskompetenz gemäß § 2 Abs. 2 sowie persönliche Angaben umfasst. Der Vordruck wird von der Pädagogischen Hochschule Freiburg bereitgestellt.
 2. Belege für die Erfüllung der Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2

- (2) Entspricht der Antrag nicht der vorgesehenen Form oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller vom zuständigen Dekanat hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel zu beheben. Wird der Mangel nicht beseitigt, wird das Assoziierungsverfahren durch Beschluss des Dekanats eingestellt.
- (3) Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag vor und hat das Dekanat nicht von der Möglichkeit des § 2 Absatz 2 Satz 4 Gebrauch gemacht, trifft das Dekanat eine Entscheidung über den Antrag.
- (4) Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag vor und hat das Dekanat den Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 mit der Feststellung der Forschungsstärke und Betreuungskompetenz beauftragt, trifft das Dekanat auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine Entscheidung über den Antrag. Es kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Absatz 5 genannten Ablehnungsgründen, von dem Vorschlag des Promotionsausschusses abweichen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen der Assoziierung nicht vor, ist der Antrag auf Assoziierung abzulehnen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Assoziierung den berechtigten Interessen der Fakultät oder der Pädagogischen Hochschule Freiburg zuwiderlaufen würde. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Forschungsschwerpunkt verfolgt, der außerhalb des Forschungsbereichs der Pädagogischen Hochschule Freiburg liegt, oder in der Person Umstände vorliegen, die eine Assoziierung insbesondere im Hinblick auf das Selbstergänzungsrecht der Fakultät als unzumutbar erscheinen lassen. Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Im Falle einer Assoziierung trifft das Dekanat gleichzeitig eine Entscheidung über die Dauer der Assoziierung. Diese wird höchstens für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Dauer festgelegt werden.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet das Rektorat und den Fakultätsrat zeitnah über die Beschlüsse des Dekanats zur Assoziierung.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

§ 4

Wirkung der Assoziierung; Rechte und Pflichten

- (1) Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Promotionsverfahren gleichgestellt. Die zuständige Fakultät stellt sicher, dass gemäß § 4 Absatz 3 der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg in

der Fassung vom 20. Mai 2019 neben der assoziierten Hochschullehrerin oder dem assoziierten Hochschullehrer mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Fakultät ist, die das Promotionsverfahren durchführt, als Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer dem jeweiligen Promotionskomitee angehört.

- (2) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule Freiburg teil. Die oder der Vorsitzende eines Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Rederecht in diesen Sitzungen zu.
- (3) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule in gleichem Maße wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Pädagogischen Hochschule gestattet, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist.
- (4) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, für die Dauer der Assoziierung auf diese wie folgt hinzuweisen „Assoziiert an der Fakultät [...] der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.
- (5) Vorgaben der Promotionsordnung, fakultätsspezifische Regelungen sowie allgemeiner Regelungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind zu beachten.
- (6) Umstände, die einen Widerruf gem. § 6 oder vorzeitige Beendigung gem. § 7 begründen, sind dem zuständigen Dekanat von der assoziierten Hochschullehrerin bzw. dem assoziierten Hochschullehrer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung

Verlängerungen und erneute Assoziierungen sind zulässig. Auf diese Entscheidung findet § 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass durch Entscheidung des zuständigen Dekanats auf die erneute Darstellung der Assoziierungsvoraussetzungen verzichtet werden kann.

§ 6

Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

- (1) Die Assoziierung und damit die Befugnis zur Bezeichnung „Assoziiert an der Fakultät [...] der Pädagogischen Hochschule Freiburg“ kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz durch Beschluss des zuständigen Dekanats vor Fristende aberkannt werden, insbesondere

1. wenn bei der assoziierten Person wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß

der jeweils gültigen Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten festgestellt wurde.

2. wenn gegen die betroffene Hochschullehrerin oder den betroffenen Hochschullehrer eine Maßnahme im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt wird,
 3. wenn die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten erfolgt.
- (2) Die assoziierte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanat mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

§ 7

Ende der Assoziierung

- (1) Die Assoziierung und damit die Befugnis zur Bezeichnung „Assoziiert an der Fakultät [...] der Pädagogischen Hochschule Freiburg“ endet vor Fristende,
1. sobald die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer die Lehrbefugnis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften verliert,
 2. sobald die betroffene Hochschullehrerin oder der betroffene Hochschullehrer aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die in der Promotionsordnung vorgesehenen Aufgaben hinsichtlich einer Promotionsbetreuung nicht mehr in dem vorgesehenen Umfang wahrnimmt,
 3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem zuständigen Dekanat,
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
 5. wenn ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen wird.
- (2) Mit dem Ende der Assoziierung gemäß Abs. 1 oder § 6 enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Person. Laufende Promotionsverfahren von an der Pädagogischen Hochschule Freiburg angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden werden hiervon nicht berührt. Kann eine Doktorandin oder ein Doktorand infolgedessen nicht mehr von der betreffenden Person betreut werden, bestellt das Dekanat der zuständigen Fakultät innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer für das Promotionskomitee gemäß § 4 Absatz 3 der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 06. November 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor